

Die Bruderladen verfolgen ja eben den Zweck, ihren von Krankheit oder Unfall betroffenen Mitgliedern jene Vorteile zu gewähren und jene Leistungen zu übernehmen, welche in dem Unfallversicherungsgesetze und dem Krankenversicherungsgesetze angegeben sind.

Daß die Rente (Provision) nach dem Unfallversicherungsgesetze höher bemessen wird, erscheint dadurch erklärlich und gerechtfertigt, daß bei den Bruderladen ein erweitertes Versicherungswesen Platz greift, indem diese auch die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung übernehmen, so daß dem Bergarbeiter, der bezüglich der Unfallversicherung weniger günstig gestellt ist, dagegen die Ausdehnung der Versicherung auf andere Fälle zu gute kommt. Der absoluten Gleichstellung in einem Versicherungszweige hätte die Vernachlässigung eines anderen folgen müssen.

Zu 3. Gegenüber dem Bruderladengesetze, als dem besonderen Versicherungsgesetze, ist das Arbeiterunfallversicherungsgesetz als das allgemeine anzusehen. Dies bringen die Materialien zur bez. Gesetzesvorlage und der bezogene Bericht der Herrenhauskommission klar zum Ausdrucke. Dann gelten aber die Bestimmungen der §§ 45 bis 47 UnfVG. auch für das Bruderladengesetz, da sie hier weder eine Aufhebung noch sonst eine Einschränkung erfahren haben. Die ausdrückliche Bezugnahme auf das Arbeiterunfallversicherungsgesetz war schon deshalb nicht notwendig, weil es ja nicht der Zweck des Bruderladengesetzes war und ist, allgemeine, leitende Grundsätze der Unfallversicherung auszuschalten oder aufzuheben, und weil, wie bereits oben erwähnt, § 2 BergG. in Verbindung mit § 7 ABGB. die sinngemäße Anwendung der allgemeinen bürgerlichen, politischen und sonstigen Gesetze, also auch des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes gestattet.²⁾

Gegenüber der gegenteiligen Rechtsanschauung ist noch folgendes Bedenken nicht von sich zu weisen.

²⁾ Die Betriebsunternehmer streben eine weitere Einschränkung der im § 45 UnfVG. statuierten Schadloshaltung in der Richtung an, daß diese lediglich bei einer strafgerichtlichen Verurteilung einzutreten habe.

Die Regierungsvorlage des Gesetzes über die Arbeiterversicherung ging auf diese Intention ein (Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses 1160, Session XVIII, S. 260 zu den §§ 224 bis 226).

Wollte man annehmen, daß die Haftung der Bergwerksbesitzer bei Unfällen der Bergarbeiter nach dem XXX. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen ist und somit deren Haftpflicht auch beim Verschulden geringen Grades einzutreten hat, dann würde man angesichts der in Bergwerken ziemlich häufig vorkommenden Unfälle und des öfteren Wechsels der Bergarbeiter diesen ein wirksames Mittel bieten, um gegen den Arbeitsgeber zahlreiche Rechtsstreite anzustrengen.

Hiemit wäre auch das allgemein gesellschaftliche Moment berührt und das günstige Verhältnis in den Beziehungen der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern, auf welches bei der Reform der Bruderladen ein besonderes Gewicht gelegt worden ist, gefährdet.

Man verschließt sich allerdings nicht der Erkenntnis, daß die im Bruderladengesetze fixierte Unfallprovision den dermaligen Lebens- und Teuerungsverhältnissen nicht entspricht, zur Deckung selbst der allernotwendigsten Bedürfnisse bei weitem nicht ausreicht; es ist auch nicht unbekannt geblieben, daß der Notstand mehrerer Bruderladen die Erfüllung deren Aufgaben erschwert, sogar gänzlich behindert und die Klageführung und den Ruf nach Abhilfe auch in den gesetzgebenden Körperschaften ausgelöst hat.

Allein die verlangte Abhilfe ist nur auf legislatorischem Wege und nicht in der Weise zu erreichen, daß man den Bergwerksarbeitern ein Recht auf Geltendmachung des Schadenersatzes zubilligt, welches ihnen nach dieser Darlegung von Gesetzes wegen nicht zuzukommen scheint.³⁾

Schließlich sei noch ausdrücklich hervorgehoben, daß der Wortlaut der Entscheidungsgründe der oberstergerichtlichen Plenarentscheidung in dem ersten Teile dieses Aufsatzes wohl nicht wiedergegeben ist, daß jedoch im Wesen deren Gedankengang unter Einflechtung weiterer Erwägungen reproduziert erscheint.

³⁾ Daß der Bergarbeiter bei der Geltendmachung seiner etwaigen Schadenersatzansprüche nicht vollkommen freie Hand hat, dürfte sich auch aus dem § 88 der Musterstatuten für die Bergwerksbruderladen ergeben, welcher besagt, daß im Falle des bei einem Betriebsunfälle konstatierten groben Verschuldens oder der bösen Absicht fremder Personen, der Bruderladen-vorstand gegen diese die Rechtsansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen hat.

Schacht „Campi“ in Bochnia.

Der von vielen Tagesblättern gemeldete Einsturz im Campi-Schacht des Salzbergwerkes Bochnia in Galizien hat einige Aufregung hervorgerufen. Ich hatte am 15. April Gelegenheit, mich an Ort und Stelle zu informieren und den Punkt des Einsturzes zu besichtigen und es dürfte die bergmännische Welt interessieren, über dieses Vorkommnis Näheres zu erfahren.

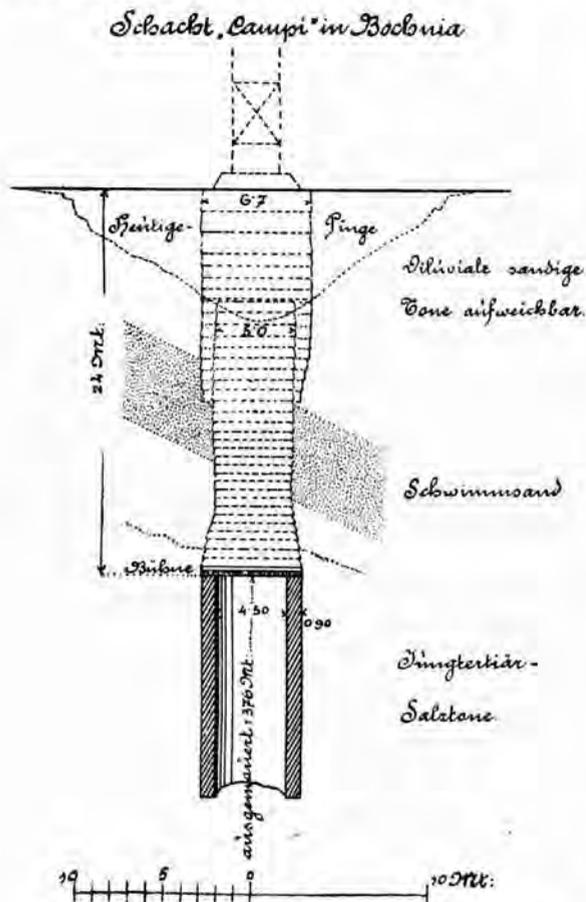
Der Förderschacht „Campi“ ist sehr alt und gegenwärtig 400 m tief, er war in Holzzimmerung in den Dimensionen 4 auf 1·8 m gehalten. Vor einigen Jahren hat man sich entschlossen, ihn aufzureißen und kreisrund

und in den Dimensionen von 4·5 m im Lichten auszumauern.

Diese Arbeit wurde einer bergmännischen Unternehmung übertragen und ging vom Sumpfe — also in 400 m — anstandslos bis 24 m unter dem Tagkranz aufwärts; es waren demnach 374 m bereits nachgenommen und ausgemauert. Die Salztone hielten gut und nur hier und da erforderten ausgelagte Partien eine erhöhte Vorsicht.

Nach vorhandenen alten Schachtprofilen waren die obersten quartären Schichten aus Lehm, sandigem Lehm

und Schwimmsand zusammengesetzt. Entgegen den sonstigen Beobachtungen war dieser Schwimmsand nicht horizontal — sondern verrutscht — unter einem Winkel von zirka 25° gelagert. Obwohl man geneigt war anzunehmen, daß diese oberste Partie infolge des vieljährigen Bestandes des Schachtes abgetrocknet — und das Material daher konsistenter wurde, so beschloß man dennoch die Nachnahme und Aufwärtsmauerung von unten einzustellen und diese Partie von oben nachzunehmen, auszumauern und dann erst aufzumauern; vorher hat man den fertigen Teil des Schachtes durch eine Doppelbühne von starken Balken abgedeckt.



Das Nachnehmen und Abteufen des Schachtes ging von oben mit Rundzimmer von 6.7 m Durchmesser und Verpfählung anstandslos vor sich, bis man die Schwimmsandlage in 12 m Tiefe erreichte, dieses Material bestand aus einem sehr feinen sandigen Schlich. Auch in dieser Schichte wurde das Abteufen in gleicher Weise fortgesetzt, nur wurden die Rundzimmer dichter gestellt. Dabei machte sich bereits ein größerer Druck bemerkbar, denn das scheinbar abgetrocknete Material hat die Verpfählung am unteren Ende zusammengedrückt und das Schachtprofil verengt. Man hat sich daher entschlossen,

das Abteufprofil zu verengen und teufte den Schacht neuerdings vom 8. m abwärts mit 5 m lichtigem Diameter. Die für die Ausmauerung noch fehlende Dimension wollte man bei der Ausmauerung nachbringen und so den Schacht nach und nach bis zur Erdoberfläche ausmauern. Obwohl auch bei dieser Dimension der Druck groß war, ist es dennoch gelungen, die Schwimmsandschichte durchzuteufen und bis auf die Schachtbühne in 24 m zu kommen.

Der Druck nahm aber später derart zu, daß dieser Schachtteil trotz Abstreben, Abspreizungen der Zimmerung und Verpfählung nicht mehr zu halten war und zusammenbrach. Hierbei dürften einige Balken der Bühne etwas verschoben worden sein, wodurch sich kleinere Öffnungen gebildet haben konnten, weil hie und da etwas Material in die ausgemauerte Schachtröhre hinunterrieselt.

Aus der Sachlage wäre zu ersehen, daß das Schwimmsandmaterial nur in der unmittelbaren Nähe der Schachtzimmerung konsistenter war und daß es in etwas weiterer Entfernung noch hinreichend Plastizität besaß um — ähnlich wie bei einem strengflüssigen Magma — in Bewegung zu geraten und kolossale Pressungen und Deformationen im Schachte hervorzurufen.

Die Wasserbewegung in diesen Schichten ist außerordentlich minimal, man kann eigentlich nur von einer Durchfeuchtung oder Durchsickerung sprechen.

Der größte Übelstand beruht — meiner Ansicht nach — darin, daß die Schwimmsandschichte eine so steile Lage hat, weil dadurch beim Abteufen ein Schachtteil bereits im Schwimmsande ist, während der andere Teil sich noch in dem konsistenteren, nicht so druckhaften, Gebirge befindet. Dadurch werden ungleiche Pressungen ausgelöst, welche die Zimmerung auch ungleichmäßig beanspruchen und dadurch seitliche Verschiebungen derselben verursachen. Wenn eine solche Deformation bereits einen gewissen Grad erreicht hat, ist die Zimmerung nicht mehr imstande, den Druck auszuhalten.

Die Pressung im Schachte war nicht plötzlich, sondern langsam und so ist — erfreulicherweise — bei diesem Zusammenbruche niemand zu Schaden gekommen, ja man war in der Lage, noch zirka 7 m des Schachtes von oben zu verschütten. Die ober der entstandenen Pinge befindlichen alten Gebäude sind bereits abgetragen und es werden noch weitere Teile abgetragen werden müssen.

Aus dem beigegeführten Profile kann die Situation unschwer ersehen werden; gegenwärtig wird an der Feststellung der Art und Weise, nach welcher der Schacht am sichersten und schnellsten zu gewältigen und auszumauern wäre, gearbeitet.

Freiheitsau, am 16. April 1912.

Bergat F. Bartonec.